

## IfBB-Urteilsdatenbank: Nr. 00006

<b>Gericht</b>	<i>BVerfG</i>
<b>Entscheidungsform</b>	<i>Beschluss</i>
<b>Datum</b>	<i>18.02.1999</i>
<b>Aktenzeichen</b>	<i>1 BvR 1367/88</i>
<b>Normen</b>	<i>GG Art. 14, Art. 74 (1) Nr. 18; BauGB § 85 (1) Nr. 1; Bad-WürttPrivatschulG § 3 (2) S. 1</i>

### **Tenor:**

Die Verfassungsbeschwerde gegen den Enteignungsbeschluss ist nicht zur Entscheidung anzunehmen.

### **Gründe:**

Städtebauliche Enteignung für Errichtung einer Schule und eines Kindergartens der Waldorfschule.

I.

Die Verfassungsbeschwerden sind nicht zur Entscheidung anzunehmen, weil die Annahmenvoraussetzungen des § 93a II BVerfGG i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. 8. 1993 (BGBl I, 1473) nicht vorliegen. Diese sind gem. Art. 8 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das BVerfG vom 2. 8. 1993 (BGBl I, 1442) auch auf vorher anhängig gewordene Verfahren anzuwenden.

1. Den Verfassungsbeschwerden kommt keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung i.S. von § 93a II lit.a BVerfGG zu. Die verfassungsrechtlichen Fragen, auf die es für die Entscheidung über die Verfassungsbeschwerden ankommt, sind in der Rechtsprechung des BVerfG geklärt (vgl. zu diesem Kriterium: *BVerfGE 90, 22, 24f. = NJW 1994, 993*).

Die Verfassungsbeschwerden nötigen nicht dazu, die im Gefolge des Boxberg-Urteils (*BVerfGE 74, 264 = NJW 1987, 1251*) in der Literatur erörterte Frage zu entscheiden, wo von Verfassung wegen die Grenzen der planakzessorischen städtebaulichen Enteignung nach § 85 I Nr. 1 BBauG bzw. der Nachfolgeregelung in § 85 I Nr. 1 BauGB zu ziehen sind. Denn die Zulässigkeit der städtebaulichen Enteignung im vorliegenden Fall lässt sich bereits anhand der bisherigen Rechtsprechung des BVerfG feststellen. Dazu wird im Einzelnen auf die nachstehend jeweils angeführten Rechtsprechungsnachweise verwiesen.

Offen bleiben kann ferner, ob die vom BGH angenommene Bindung an das die Wirksamkeit des Bebauungsplans bestätigende Normenkontrollurteil des *VGH* den von Art. 14 I 1 GG grundrechtlich garantierten Anspruch auf umfassenden und effektiven Rechtsschutz (vgl. *BVerfGE 45, 297, 333 = NJW 1977, 2349; BVerfGE 74, 264, 282f. = NJW 1987, 1251*) verletzt, soweit der BGH auch die Frage, ob ein anderes Grundstück für das Schulbauvorhaben

geeigneter gewesen wäre, als für das Enteignungsverfahren verbindlich verneint angesehen hat (vgl. *BGHZ 105, 94, 97 = NJW 1989, 217*), obwohl der VGH eine enteignungsrechtliche Vorwirkung des Bebauungsplans ausdrücklich ausgeschlossen hatte. Grundsätzliche Bedeutung vermag diese Frage den Verfassungsbeschwerden nicht zu verleihen, weil sie nicht entscheidungserheblich ist. Denn die Bf. hat bereits im Revisionsverfahren die Rüge, die Enteignung wäre angesichts des von der Stadt zunächst in Erwägung gezogenen Alternativstandorts nicht erforderlich gewesen, nicht weiterverfolgt und auch mit der Verfassungsbeschwerde diese Frage der Erforderlichkeit der Enteignung und ihrer gerichtlichen Überprüfung nicht zur Prüfung gestellt.

**2.** Die Annahme der Verfassungsbeschwerden ist auch nicht zur Durchsetzung des als verletzt gerügten Eigentumsgrundrechts angezeigt (§ 93a II lit.b BVerfGG), weil die Verfassungsbeschwerden keine Aussicht auf Erfolg haben. Die angegriffenen Entscheidungen verletzen das Grundrecht aus Art. 14 I 1 GG nicht.

**a)** Die Auslegung des einfachen Rechts und seine Anwendung auf den einzelnen Fall ist Sache der dafür allgemein zuständigen Gerichte und der Nachprüfung durch das BVerfG grundsätzlich entzogen. Dieses greift nur bei der Verletzung von Verfassungsrecht durch die Gerichte auf Verfassungsbeschwerde hin ein (vgl. *BVerfGE 18, 85, 92f. = NJW 1964, 1715; st. Rspr.*).

Mit den Verfassungsbeschwerden wird gerügt, Enteignungsbehörde und Gerichte hätten den Begriff des Wohls der Allgemeinheit i.S. von Art. 14 III 1 GG verkannt. § 85 I Nr. 1 BBauG könne keine Entscheidung des Gesetzgebers für eine Enteignung zum Bau von Privatschulen und Privatkindergärten entnommen werden.

Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Enteignung und das Grundrecht aus Art. 14 I 1 GG stehen in einem unauflöslichen Zusammenhang. Da die gesetzliche Festlegung der Enteignungszwecke eine verfassungsrechtliche Enteignungsvoraussetzung konkretisiert, verletzt eine von der Verwaltung durchgeführte Enteignung für einen in dem angewandten Gesetz nicht zugelassenen Enteignungszweck nicht nur den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Enteignung, sondern zugleich das Grundrecht aus Art. 14 I 1 GG (vgl. *BVerfGE 56, 249, 262f. = NJW 1981, 1257*).

**b)** Nach diesem Maßstab sind die im vorliegenden Fall vorgenommene Auslegung und Anwendung von § 85 I Nr. 1 BBauG durch Behörde und Gerichte im Ergebnis nicht zu beanstanden.

**aa)** Der Bundesgesetzgeber hat im Bundesbaugesetz unter Inanspruchnahme der Kompetenz für das Bodenrecht aus Art. 74 I Nr. 18 GG ein materielles Konzept der Bauleitplanung entwickelt, das durch eine grundsätzlich dezentrale, räumlich auf den örtlichen Bereich bezogene und beschränkte Planung gekennzeichnet ist. Die Bauleitplanung soll die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde vorbereiten und leiten und eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleisten (vgl. *BVerfGE 77, 288, 299 = NVwZ 1988, 619 = NJW 1988, 2032 L*). Die Regelungen dienen der bodenrechtlichen Entwicklung der Gemeinden (vgl. *BVerfGE 74, 264, 291 = NJW 1987, 1251*). Eine Auslegung dahin, dass nach den §§ 85 ff. BBauG auch Enteignungen durchgeführt werden dürften, die nach dem Fachplanungs- und Enteignungsrecht eines Landes zu beurteilen sind und somit der landesrechtlichen Kompetenz zur Regelung des Enteignungsrechts runterfallen, wäre ebenso verfassungswidrig wie eine

Auslegung, die die Enteignung nach diesen Vorschriften zur Verwirklichung beliebiger Maßnahmen mit städtebaulicher Relevanz zuließe (vgl. *BVerfGE* 56, 249, 264f. = *NJW* 1981, 1257; *BVerfGE* 74, 264, 291 = *NJW* 1987, 1251). Die Errichtung örtlicher Schulen und Kindergärten betrifft jedoch Vorhaben, die nicht zum Fachplanungsrecht unterliegen, sondern zum Kernbereich gemeindlicher Daseinsvorsorge durch städtebauliche Planung gehören, für die die Enteignung nach § 85 I Nr. 1 BBauG bzw. § 85 I Nr. 1 BauGB von Verfassung wegen grundsätzlich nicht zu beanstanden ist.

Die Errichtung neuer Schulen und Kindergärten hat regelmäßig erhebliche Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der jeweiligen Gemeinde. Die Festlegung des Standorts in Zuordnung zu den Wohngebieten der Gemeinde, die Entscheidung über den notwendigen Flächenbedarf sowie die verkehrsmäßige Erschließung stellen wichtige Entscheidungen der gemeindlichen Bauleitplanung dar, die der bodenrechtlichen Entwicklung der Gemeinde dienen. Dies zeigt sich auch im vorliegenden Fall, in dem der Standort der Schule nach den Ermittlungen der Enteignungsbehörde schließlich wegen seiner zentralen Lage, der bereits bestehenden günstigen verkehrsmäßigen Erschließung durch Straße und S-Bahn und im Blick auf die benachbarten Bildungseinrichtungen (Fachhochschule, Sonderschule) gewählt wurde, wo durch Mitbenutzung bereits vorhandener Anlagen eine Reduzierung des Flächenbedarfs möglich erschien. In den verwaltungsgerichtlichen Verfahren war, worauf die Stadt in ihrer Stellungnahme hingewiesen hat, zudem umstritten, ob der gesamte Bereich R zum Schutz des Naturhaushaltes von einer Bebauung freigehalten werden müsste oder ob diesem Belang durch Darstellung einer Grünzone im Flächennutzungsplan ausreichend Rechnung getragen werden könne.

Es ist deshalb nicht zu beanstanden, wenn Enteignungsbehörde und Gerichte zur Errichtung von Schule und Kindergarten, die im Bebauungsplan wirksam festgesetzt waren, die städtebauliche Enteignung nach § 85 I Nr. 1 BBauG grundsätzlich für zulässig erachteten.

**bb)** Das BVerfG hat klargestellt, dass es für die verfassungsrechtliche Beurteilung der Enteignung nicht entscheidend darauf ankommt, ob sie zugunsten eines Privaten oder eines Trägers der öffentlichen Verwaltung erfolgt. Doch wirft eine Enteignung zugunsten Privater, die nur mittelbar dem Gemeinwohl dient und die in erhöhtem Maß der Gefahr des Missbrauchs zu Lasten betroffener Eigentümer ausgesetzt ist, besonders verfassungsrechtliche Probleme auf. Der Gesetzgeber hat unzweideutig zu entscheiden, ob und für welche Vorhaben eine solche Enteignung zulässig sein soll; auch muss - soll zugunsten Privater enteignet werden - gewährleistet sein, dass der im Allgemeininteresse liegende Zweck der Maßnahmen erreicht und dauerhaft gesichert wird. Nur dann vermag das allgemeine Wohl die Enteignung zu fordern (vgl. *BVerfGE* 74, 264, 285f. = *NJW* 1987, 1251).

Die Auffassung der Zivilgerichte, im vorliegenden Fall handele es sich nicht um eine Enteignung zugunsten Privater im Sinne dieser Rechtsprechung, trifft zu.

Unmittelbar begünstigt ist die Stadt, die auch die Enteignung beantragt hat und das Eigentum an der betroffenen Fläche dauerhaft behält. Die Einräumung eines Erbbaurechts an den privaten Schulförderverein vermag an dieser Beurteilung nichts zu ändern, zumal sich die Stadt im Erbbaurechtsvertrag ein vorzeitiges Heimfallrecht ausgerufen hat, sollte das Grundstück nicht mehr als Standort einer Waldorfschule und eines Kindergarten genutzt werden.

Die Erweiterung der Waldorfschule auf dem enteigneten Grundstück dient auch unmittelbar dem Wohl der Allgemeinheit. Das baden-württembergische Landesrecht stellt Privatschulen, soweit sie als Ersatzschulen staatlich genehmigt sind, den öffentlichen Pflichtschulen weitgehend gleich (s. §§ 4 II, 5 II des Gesetzes für die Schulen in freier Trägerschaft [BadWürttPrivatschulG] in der maßgeblichen Fassung v. 19. 7. 1979, GBl, 314). Die Freien Waldorfschulen sind bereits durch die aufgrund von § 3 II BadWürttPrivatschulG erlassene Rechtsverordnung der Landesregierung vom 13. 11. 1973 (GBl, 454) zu Ersatzschulen erklärt worden. Diese Entscheidung hat der Landesgesetzgeber mittlerweile im Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes vom 13. 11. 1995 (GBl, 764) bekräftigt, indem er die Freien Waldorfschulen im neu gefassten § 3 II 1 BadWürttPrivatschulG kraft Gesetzes zu Ersatzschulen erklärt hat. Damit wird durch Errichtung und Betrieb einer als Ersatzschule genehmigten Waldorfschule eine dem Bereich der Daseinsvorsorge zuzurechnende öffentliche Aufgabe erfüllt. Die Enteignung wäre deshalb auch zulässig gewesen, wenn sie zugunsten des privaten Schulfördervereins erfolgt wäre (vgl. *BVerfGE 66, 248, 257f.* = *NJW 1984, 1872*).

**cc)** Die Erwägungen zur Erforderlichkeit der Enteignung im konkreten Fall sind im übrigen von der Verfassungsbeschwerde nicht angegriffen worden.

Von einer weiteren Begründung wird gem. § 93 I 3 BVerfGG abgesehen.